

Rödl & Partner

NEWSLETTER SLOWAKEI

GRUNDLAGEN BILDEN

Ausgabe:
Dezember
2023

Aktuelles aus den Bereichen Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Slowakei

www.roedl.de/slowakei



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht

- Richtige Einrichtung der Handlungsweise des Prokuristen in der Gesellschaft
 - Grenzüberschreitende Sitzverlegung
-

→ Wirtschaft

- Verwendung von Standardpreisen bei der Bewertung von Vorräten
- Änderung von Verpflegungsgeld bei Dienstreisen in der Slowakei

→ Recht

Richtige Einrichtung der Handlungsweise des Prokuristen in der Gesellschaft

Die Prokura ist ein bedeutendes und im Unternehmensumfeld relativ häufig genutztes Vertretungsinstitut. In der Anwendungspraxis, insbesondere bei unseren ausländischen Mandanten, stoßen wir auf verschiedene, in deren Heimatländern übliche Anforderungen an die Einrichtung der Handlungsweise des Prokuristen für der Gesellschaft. In den letzten Jahren erschien jedoch eine Reihe von Entscheidungen in der Rechtsprechung, die insbesondere die Grenzen des Handelns des Prokuristen für eine Gesellschaft betreffen. Hiermit möchten wir Ihnen die häufigsten und umstrittensten Fragen näherbringen, mit denen sich die slowakischen Gerichte in den letzten Jahren im Zusammenhang mit dem Handeln eines Prokuristen im Namen einer Gesellschaft befasst haben.



Was die erste Einschränkung des Prokuristen bei der Ausübung seines Amtes betrifft, so liegt diese in der eigentlichen Bestimmung des § 14 des Handelsgesetzbuchs (im Folgenden HGB), in der es heißt: „Durch die Prokura wird der Prokurist von einem Unternehmer zu allen Rechtshandlungen berechtigt, die im Rahmen des Geschäftsbetriebs vorgenommen werden, auch wenn für diese Handlungen sonst eine Sondervollmacht erforderlich ist.“ Aus der Diktion dieser Bestimmung ergibt sich, dass der Prokurist nicht berechtigt ist, Handlungen vorzunehmen, die nicht mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängen, wie z. B. nicht berechtigt ist, eine Vollmacht an eine andere natürliche Person zu erteilen, Handlungen vorzunehmen, die den Betrieb wesentlich verändern - Verkauf, Änderung der Organisationsform usw. Die

Rechtsprechung hat eine Reihe solcher Handlungen definiert, die nicht mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängen. Daher muss im ersten Schritt immer geprüft werden, ob die von dem Prokuristen vorzunehmende Handlung eine Handlung ist, die mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängt.

Gemeinsames Handeln des Prokuristen und des Geschäftsführers

In der Praxis begegnen wir häufig der Forderung, das Handeln des Prokuristen durch gemeinsames Handeln mit dem Geschäftsführer zu beschränken. Dabei ist zu betonen, dass jegliche Beschränkung des Handelns des Prokuristen durch die Gesellschaft in der Weise, dass er nur gemeinsam mit dem Geschäftsführer handeln darf, keine Wirkung gegenüber Dritten hat und eine solche Beschränkung nicht in das zuständige Handelsregister eingetragen werden kann. Es ist weiterhin möglich, die Verpflichtung des Prokuristen, die vorherige Zustimmung des Geschäftsführers einzuholen, im Innenverhältnis (z.B. in einem Vertrag, einer internen Richtlinie) zu regeln, allerdings nur mit Wirkung innerhalb der Gesellschaft und nicht gegenüber Dritten. Verletzt der Prokurist die Pflicht zur Einholung der vorherigen Zustimmung, könnten der Gesellschaft zwar Ansprüche gegen den Prokuristen aus der Pflichtverletzung zustehen (z.B. ein Schadensersatzanspruch), die vom Prokuristen vorgenommenen Rechtshandlungen blieben aber auch ohne Zustimmung des Geschäftsführers wirksam.

Arbeitsrechtliche Verhältnisse und der Prokurist

Zu Unklarheiten bei der Handlung des Prokuristen für die Gesellschaft kommt es am häufigsten bei Arbeitsverhältnissen. Wie zu Beginn dieses Artikels erwähnt, ist ein Prokurist befugt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die im Rahmen des Geschäftsbetriebs anfallen. Ob die Begründung, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverhältnissen eine Handlung ist, die den Geschäftsbetrieb betrifft, war in der Rechtspraxis lange Zeit unklar. Die Rechtsprechung der Slowakischen Republik hat jedoch seit etwa 2 Jahren eine Antwort auf diese Frage, obwohl wir darauf hinweisen müssen, dass es sich um eine Antwort handelt, die von der Fachöffentlichkeit immer noch kritisiert wird. Das

Oberste Gericht der Slowakischen Republik hat in einer seiner Entscheidungen festgestellt, dass die Prokura keine der Tätigkeiten umfasst, die das statutarische Organ nach innen der Gesellschaft ausübt. In Anbetracht der Tatsache, dass das Oberste Gericht der Slowakischen Republik arbeitsrechtliche Handlungen (wie z. B. die Kündigung des Arbeitsverhältnisses) als unternehmensinterne Handlungen ansieht, wobei die Befugnis des Prokuristen, in arbeitsrechtlichen Beziehungen zu handeln, auch nicht aus dem Arbeitsgesetzbuch folgt, stellte es fest, dass die vom Prokuristen unterzeichnete Kündigung des Arbeitsverhältnisses ungültig ist. Bis zu einer abweichenden Entscheidung des Obersten Gerichts der Slowakischen Republik ist daher zumindest Vorsicht geboten, wenn man als Prokurist in Arbeitsverhältnissen handelt, da jede von einem Prokuristen vorgenommene arbeitsrechtliche Handlung vom Gericht im Lichte der oben genannten Entscheidung als ungültig angesehen werden könnte.

Fazit

Wir hoffen, dass dieser Artikel Ihnen zumindest einen grundlegenden Überblick über die Grenzen des Handelns als Prokurist für eine Gesellschaft

→ Recht

Grenzüberschreitende Sitzverlegung

Lange Zeit wurde die Problematik der grenzüberschreitenden Verlegung des Firmensitzes in der slowakischen Gesetzgebung relativ sparsam geregelt. Bedeutend waren in diesem Fall die Bestimmungen des § 26 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung späterer Vorschriften sowie die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

Eine Änderung in dieser Hinsicht wird es ab dem 1. März 2024 geben, wenn das Gesetz Nr. 309/2023 Slg. über Umwandlungen von Handelsgesellschaften und Genossenschaften (nachfolgend nur „Gesetz über Umwandlungen von Handelsgesellschaften“) in Kraft tritt/allgemeine Informationen darüber wurden in unserem September-Newsletter veröffentlicht/. Das Gesetz enthält u.a. gesetzliche Regelungen über die Verlegung des Sitzes einer Gesellschaft in ein anderes Land der Europäischen Union.

Wie sollte also der Prozess der grenzüberschreitenden Verlegung des Sitzes nach dem 1. März 2024 aussehen?

gegeben hat. Wir versuchen stets, unsere Mandanten individuell zu beurteilen und die interne Funktionsweise der Gesellschaft so einzurichten, dass die Regeln für die Ausübung des Amtes des Prokuristen klar und sachlich definiert sind, ohne dass ein unnötiges Risiko der Ungültigkeit von Rechts-handlungen besteht. Wir freuen uns, wenn Sie sich mit uns in Verbindung setzen, um weitere Beratung nicht nur in diesem Bereich zu erhalten.

Kontakt für weitere Informationen



Lenka Valková
Associate Partner
Rechtsanwältin (Slowakei)
T +421 2 5720 0400
lenka.valkova@roedl.com

In diesem Artikel erörtern wir die Situation, wenn der Sitz einer slowakischen Gesellschaft in ein anderes Land innerhalb der Europäischen Union verlegt werden soll.

Das Gesetz über Umwandlungen von Handelsgesellschaften definiert eine grenzüberschreitende Umwandlung einer Gesellschaft als einen Vorgang, bei dem eine Gesellschaft ohne Auflösung oder Liquidation ihre im Register des Wegzugsmittgliedstaats eingetragene Rechtsform in die Rechtsform nach dem Recht des Zuzugsmittgliedstaates ändert und gleichzeitig zumindest ihren Sitz in den Zuzugsmittgliedstaat verlegt. Das Gesetz lässt eine solche Umwandlung jedoch nur im Falle einer Aktiengesellschaft und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu.

Der erste und zugleich einer der wichtigsten Schritte im Prozess einer grenzüberschreitenden Umwandlung ist die Ausarbeitung eines Projekts der grenzüberschreitenden Umwandlung. Dieses Projekt muss die im Gesetz über Umwandlungen von Handelsgesellschaften vorgeschriebenen Erfordernisse enthalten. Die Anlagen zum Entwurf des Projekts der grenzüberschreitenden

Umwandlung sind der Entwurf des Gesellschaftsvertrags und der Entwurf der Satzung der umgewandelten Gesellschaft.

Anschließend wird der Entwurf des Projekts der grenzüberschreitenden Umwandlung von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung erstellt. Gleichzeitig erstellt das satzungsmäßige Organ der Gesellschaft einen schriftlichen Bericht, in dem die grenzüberschreitende Umwandlung aus rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht erläutert und begründet wird, insbesondere die Auswirkungen auf die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer. Dieser Bericht des statutarischen Organs soll einen Teil für die Gesellschafter und einen Teil für die Arbeitnehmer enthalten.

Der Entwurf des Projekts der grenzüberschreitenden Umwandlung wird in der Urkundensammlung hinterlegt. Zusammen mit dem Entwurf des Projekts der grenzüberschreitenden Umwandlung wird in die Urkundensammlung auch die Information hinterlegt, in der die Gesellschafter, die Gläubiger und die Arbeitnehmer bzw. ihre Vertreter darüber informiert werden, dass sie spätestens fünf Arbeitstage vor der Gesellschafterversammlung, die über die grenzüberschreitende Umwandlung der Gesellschaft beschließt, Bemerkungen zu dem Entwurf des Projekts der grenzüberschreitenden Umwandlung vorlegen können. Die Mitteilung über die Hinterlegung der oben genannten Dokumente in die Urkundensammlung wird auch im Amtsblatt veröffentlicht. Eine Mitteilung über die Ausarbeitung eines Entwurfs des Projekts der grenzüberschreitenden Umwandlung wird auch an den zuständigen Steuerverwalter gesandt.

Die Gesellschaft muss außerdem die erforderlichen Unterlagen mindestens sechs Wochen vor der Abstimmung über die Genehmigung des Entwurfs des Projekts der grenzüberschreitenden Umwandlung an ihrem Sitz oder an einer anderen Adresse veröffentlichen.

Der nächste Schritt im Prozess der grenzüberschreitenden Umwandlung der Gesellschaft ist die Genehmigung des Projektentwurfs durch die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft. Sollten einige Gesellschafter der grenzüberschreitenden Umwandlung nicht zustimmen, haben sie das Recht auf einen Ausgleichsanteil.

Das Gesetz über Umwandlung von Handelsgesellschaften befasst sich im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Umwandlung einer Gesellschaft auch mit dem Gläubigerschutz.

Bevor die Eintragung einer Gesellschaft in das entsprechende Register in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union von der zuständigen Behörde vorgenommen werden kann, muss auf Antrag der Gesellschaft von einem Notar geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine grenzüberschreitende Umwandlung der Gesellschaft erfüllt wurden. Dieser stellt dann vor der Umwandlung eine Bescheinigung aus, die die Form einer notariellen Urkunde hat.

Die Bescheinigung vor der Umwandlung sollte anschließend den Behörden des Staates, wohin die Gesellschaft verlegt wird, über das System der Registervernetzung vorgelegt werden. Die Rechtmäßigkeit der grenzüberschreitenden Umwandlung sollte dann von der zuständigen Behörde des Zuzugsstaats geprüft werden. Bei der Prüfung sollte daher untersucht werden, ob die umgewandelte Gesellschaft die Bestimmungen des Rechts des Zuzugsstaats über die Gründung von Gesellschaften und deren Eintragung in das entsprechende Register eingehalten hat.

Nach der Prüfung der grenzüberschreitenden Umwandlung der Gesellschaft sollte die zuständige Behörde des Zuzugsstaats die Gesellschaft in das entsprechende Register eintragen und das Gericht in der Slowakischen Republik Informationen darüber übermitteln. Letzteres sollte dann auf der Grundlage dieser Informationen die Gesellschaft aus dem Handelsregister der Slowakischen Republik löschen.

Kontakt für weitere Informationen



Božena Nenovská
Rechtsanwältin (Slowakei)
T +421 2 5720 0400
bozena.nenovska@roedl.com

→ Wirtschaft

Verwendung von Standardpreisen bei der Bewertung von Vorräten

In den letzten Jahren sind wir bei unseren Prüfungen vermehrt auf die Verwendung von sogenannten Standardpreisen bei der Bewertung von Vorräten gestoßen. Diese Bewertung wird in produzierenden Unternehmen angewandt, die sich meist im Besitz von Gesellschaftern aus den Benelux-Ländern, Deutschland und Liechtenstein, aber auch aus anderen Ländern befinden.



Der Standardpreis ist eigentlich ein im Voraus festgelegter Preis, der die Anschaffungsnebenkosten der Vorräte einschließt und für die Bewertung der gekauften Vorräte sowie der selbst hergestellten Vorräte verwendet wird. In der Praxis sieht die Anwendung dieser Vorratsbewertung so aus, dass in der Regel zu Beginn des Rechnungszeitraums Standardpreise für die einzelnen Vorräte festgelegt werden und in der Buchhaltung eine so genannte Neubewertung – eine Auf- oder Abwertung des Preises der Vorräte auf den aktuellen Standardpreis – erfolgt.

In der Bilanz spiegelt sich dieser Vorgang als Änderung der Bewertung des Lagerbestands wider, und diese Änderung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung als Veränderung der selbst erstellte Vorräte verbucht, unabhängig davon, ob es sich um erworbene oder selbst erstellte Vorräte handelt. Dadurch entsteht eine Diskrepanz zwischen der Veränderung der selbst erstellten Vorräte in der Bilanz und der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Veränderung der selbst hergestellten Vorräte, die am Jahresende korrigiert werden muss.

Wenn Vorräte (Material, Waren) während des Rechnungszeitraums gekauft werden, werden sie zum letzten bekannten Standardpreis auf Lager genommen, wobei die Differenz zwischen dem Standardpreis und dem Einkaufspreis

der Vorräte auf der Rechnung des Lieferanten der Vorräte direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung unter dem Konto 501 - Materialverbrauch verbucht wird. Diese Differenz zwischen dem Standardpreis und dem tatsächlichen Einkaufspreis der Vorräte ist eigentlich eine Preisabweichung, die wegen der korrekten Bewertung der Vorräte am Ende des Rechnungszeitraums bewertet und entsprechend angepasst werden muss. In der Gewinn- und Verlustrechnung sollte nur der Teil der Preisabweichung ausgewiesen werden, der auf den bereits verbrauchten Teil der Vorräte entfällt. Die Standardformel für die Auflösung von Bestandspreisabweichungen kann verwendet werden, um den Teil der Preisabweichung zu quantifizieren, der bereits in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen ist:

Anteil der Anschaffungsnebenkosten (ANK)

$$\frac{\text{Anfangsbestand der Preisabweichung -/+} \\ \text{Zuwächse der Preisabweichung}}{\text{Anfangsbestand Vorräte + Vorräte Zuwachs}}$$

Anteil der ANK * Minderung Vorräte

ANK

Anteil der ANK * Minderung Vorräte

Die obige Formel wird verwendet, um zu beziffern, wie viel von der Preisabweichung in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden sollte und der Rest als Berichtigung der Bewertung der Vorräte auf Lager in der Bilanz zu verbuchen ist.

Darüber hinaus sollte die Bewertung der erworbenen Vorräte auch unter dem Aspekt der Anschaffungsnebenkosten betrachtet werden. Bei der Verwendung des Standardpreises werden die vom Lieferanten in Rechnung gestellten tatsächlichen Anschaffungsnebenkosten direkt auf Aufwandskonten der Gewinn- und Verlustrechnung gebucht. Da der Standardpreis auch die Anschaffungsnebenkosten der Vorräte enthält, ist eine Aufteilung des Standardpreises in Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten und anschließend eine gesonderte Beurteilung der Richtigkeit der Bewertung der

Anschaffungsnebenkosten auf Lager am Ende der Rechnungsperiode erforderlich.

Obwohl der oben beschriebene Ansatz die Verwendung von Standardpreisen bei der Bewertung von Vorräten teilweise bewältigen kann, birgt die Anwendung von Standardpreisen in der Rechnungslegung in der Slowakei auch gewisse Risiken. Die Verwendung von Standardpreisen selbst stellt eine gewisse Unvereinbarkeit mit den slowakischen Rechnungslegungsvorschriften dar, insbesondere im Hinblick auf die Preis Anpassung nach oben - die Erhöhung des Lagerpreises für gekaufte Vorräte (Material und Waren).

Nach den slowakischen Rechnungslegungsvorschriften sind gekaufte Vorräte mit dem in der Rechnung für den Kauf der Vorräte angegebenen Einkaufspreis zu bewerten. Die slowakischen Rechnungslegungsvorschriften erlauben es jedoch, den Preis der Vorräte jedoch in einen so genannten Festpreis und eine Preisabweichung aufgeteilt werden, und die Preisabweichung kann mit Hilfe der oben genannten Formel in Kosten aufgelöst werden. Diese Komponenten der Vorratsbewertung sollten in separaten analytischen Konten verbucht werden. Führt die Anwendung des Standardpreises hingegen zu einer Minderung des Lagerpreises, so bestehen steuerliche Risiken, da die Minderung der Vorräte auf Lager als Bildung einer Wertberichtigung auf die Vorräte behandelt werden kann, die aus Sicht der Steuervorschriften ein nicht abzugsfähiger Aufwand ist.

Da die Bewertung von Vorräten zu Standardpreisen in der Praxis immer häufiger vorkommt und lokale Gesellschaften diese Bewertung in die slowakische Buchhaltung in der Regel aufgrund der Anforderung der Eigentümer der Gesellschaft übernehmen müssen, ist es notwendig, die oben genannten Risiken bei der Anwendung von Standardpreisen in der Praxis zu bewerten. Obwohl es der Wunsch internationaler Unternehmen ist, keine Bewertungsunterschiede zwischen der lokalen Rechnungslegung und der Berichterstattung der Muttergesellschaft zu haben, müssen bei der Anwendung von Standardpreisen einige Bewertungsanpassungen auf lokaler Ebene vorgenommen werden, und es entsteht ein Unterschied zwischen der Bewertung der Vorräte in der Rechnungslegung und ihrer Bewertung für die Berichterstattung der Muttergesellschaft.

Kontakt für weitere Informationen



Michal Mitruška
Manager
Wirtschaftsprüfer (Slowakei)
T +421 2 5720 0400
michal.mitruska@roedl.com

→ **Wirtschaft**

Änderung von Verpflegungsgeld bei Dienstreisen in der Slowakei

Ab 1. Oktober 2023 wurden die Spesen für Dienstreisen innerhalb der Slowakei erhöht. Aktuell gelten folgende Spesensätze:

- bei Dienstreisen von 5 bis 12 Stunden beträgt der neue Satz 7,8 Euro
- bei Dienstreisen von 12 bis 18 Stunden beträgt der neue Satz 11,6 Euro
- bei Dienstreisen von über 18 Stunden am Tag, beträgt der Satz 17,4 Euro

In diesem Zusammenhang wurde auch der Mindestwert der Essentickets geändert, derzeit liegt die Grenze bei 5,85 Euro.

Gleichzeitig beeinflusst diese Änderung auch die Höhe der Essenzuschusses, der von 3,22 Euro bis 4,3 Euro betragen sollte.

Kontakt für weitere Informationen



Ján Beleš
Associate Partner
Hauptbuchhalter
T +421 2 5720 0400
jan.beles@roedl.com

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner
Landarerova 12
81109 Bratislava
T +421 2 5720 0400
www.roedl.com/slovakia

Verantwortlich für den Inhalt:
Angelika Gál
angelika.gal@roedl.com

Layout/Satz:
Angelika Gál
angelika.gal@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.